Satzung Tierschutzhunde Russland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Name des Vereins lautet Tierschutzhunde Russland.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchsberg 59, 74535 Mainhardt
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.
- Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Hauptzwecke des Vereins sind:

Die Rettung und Vermittlung von

- a. bedürftiger, verlassener oder von der Tötung bedrohter Tiere, insbesondere aus Tierheimen und von Privatpersonen aus Deutschland und Russland
- b. herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
 Dafür wird eine angemessene Schutzgebühr verlangt.

Der Verein kann Mittel beschaffen

- a. zur Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und seuchen.
- b. zur Förderung tierschutzrelevanter Projekte
- c. zur Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere in Deutschland, sowie in Russland

Die Mittelbeschaffung dafür kann durch Wohltätigkeitsveranstaltungen, Spendensammlungen und auch durch die Erhebung der Schutzgebühr erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16. Jahren (ordentliches Mitglied) oder juristische Person oder Personenvereinigung (außerordentliches Mitglied) werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen des Vereins schädigt, wenn das Mitglied - mit der Bezahlung eines Beitrages trotz zweimaliger Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand ist, seine aktive Tätigkeit im Verein ohne Aufnahme von Beitragszahlungen für länger als 6 Monate eingestellt hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 4. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 5. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des *Vereins* zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht *zulässig.*

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen durch ihre Vertreter teilzunehmen.

§ 7 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- 2. Die Beiträge werden mit dem Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, insbesondere dann, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßig Aufgaben und Tätigkeiten bei der Vermittlung, Betreuung oder der Verwaltung des Vereins übernehmen.

Mitgliederbeiträge:

Mindestjahresbeitrag : 15 €

Schüler / Studenten/ Wehrpflichtige/ Rentner: 15 €

Einzelpersonen: 25€

Eheleute/ Familien: 50€

ineleule/ Familien. 50

Oder freiwillige Beitragshöhe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich, m\u00f6glichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt wird oder Unstimmigkeiten im Vorstand dies erfordern.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.
- 5. Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
- 3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2. Er beschließt u. a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen im Sinne des § 2 der Satzung. Für zweck-/ einzelfallbezogene Spenden Dritter ist kassentechnisch die Zuordnung und / oder Verwendung gemäß der Bestimmung des Spenders sicherzustellen, z. B. durch Unterkonten. Zuwendungsbestätigungen werden unter Verwendung des amtlichen Vordrucks der Finanzverwaltung ausschließlich von der 1. Vorsitzenden ausgestellt, die ausschließlich ermächtigt ist, eine Vertreterin / Vertreter für diese Tätigkeit zu benennen
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Register bzw. dem Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.
- 4. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- 5. Über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand.
- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt Tagesordnungen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Organisation Pro Familia, Ortsverein Schwäbisch Hall e.V., der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Ort: Mönchsberg

Datum: 06.05.2017

Unterschrift Vorstand:

1. Vorstand: Angela Seipold